



Industriebahn-Gesellschaft Berlin mbH

Nutzungsbedingungen
für Serviceeinrichtungen
der
IGB Industriebahn-Gesellschaft
Berlin mbH

Inhalt

0	Abkürzungen	- 3 -
1	Zweck und Geltungsbereich	- 4 -
2	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	- 4 -
2.1	Genehmigung.....	- 4 -
2.2	Haftpflichtversicherung	- 5 -
2.3	Anforderungen an das Personal.....	- 5 -
2.4	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	- 5 -
2.5	Sicherheitsleistung	- 6 -
3	Benutzung der IGB-SE	- 7 -
3.1	Allgemeines	- 7 -
3.2	Übersicht der IGB-SE	- 8 -
3.3	Anträge auf Nutzung von IGB-SE.....	- 8 -
3.4	Grundsätze des Koordinierungsverfahrens	- 9 -
4	Entgeltgrundsätze	- 9 -
4.1	Bemessungsgrundlage.....	- 9 -
4.2	Leistungsabhängige Entgeltregelung	- 9 -
4.3	Berechnung der Entgelte für die Nutzung der IGB-SE.....	- 12 -
4.4	Preise für die Nutzung Örtlicher Abstellanlagen	- 12 -
4.5	Preise für die Nutzung der Tankstellen für Dieselkraftstoff (Tankstelle).....	- 12 -
4.6	Stornierungskosten	- 13 -
4.7	Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge.....	- 13 -
4.8	Umsatzsteuer	- 13 -
4.9	Zahlungsweise	- 14 -
4.10	Aufrechnungsbefugnis	- 14 -
5	Rechte und Pflichten der Vertragspartner	- 14 -
5.1	Grundsätze	- 14 -
5.2	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	- 14 -
5.3	Störungen der Betriebsabwicklung	- 15 -
5.4	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	- 16 -
5.5	Mitfahrt im Führerraum.....	- 16 -
5.6	Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur	- 16 -
5.7	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	- 16 -
6	Haftung	- 17 -
6.1	Grundsatz	- 17 -
6.2	Mitverschulden	- 17 -
6.3	Haftung der Mitarbeiter.....	- 17 -
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	- 17 -
6.5	Beweislast	- 18 -
7	Gefahren für die Umwelt	- 18 -
7.1	Grundsatz	- 18 -
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	- 18 -
7.3	Bodenkontaminationen.....	- 18 -
7.4	Ausgleichspflicht zwischen IGB und Nutzer.....	- 19 -

0

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
BOA	Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EBHaftpfIV	Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Eisenbahnbauordnung und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
IGB	Industriebahn-Gesellschaft Berlin mbH
HaftPFIG	Haftpflichtgesetz
IGB-SE	Serviceeinrichtung der IGB
i. S.	im Sinne
lfd.	laufend
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
NBS-IGB	Nutzungsbedingungen der IGB
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
tgl.	täglich
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die NBS gewährleisten gegenüber jedem Nutzer einheitlich die diskriminierungsfreie Benutzung von IGB-SE und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen IGB und Nutzer, die sich aus der Benutzung der IGB-SE und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Vereinbarungen zwischen Nutzern und von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die Vereinbarungen zwischen den Nutzern und IGB.
- 1.4 Die NBS-IGB gelten für jeden Nutzer der IGB-SE

2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Nutzer durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

Der Nutzer kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer

- Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- gemäß § 38 Abs.5a AEG fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung nach § 14 Abs. 7 AEG in der bis 20. April 2007 geltenden Fassung oder
- zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.2 Zusätzlich zu in einer Fremdsprache erteilten Genehmigung verlangt IGB die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.3 Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt der Nutzer der IGB unverzüglich schriftlich mit.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Nutzer das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der EBHaftpfIV sowie einer Umwelthaftpflichtversicherung nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der IGB unverzüglich schriftlich an.

2.3 Anforderungen an das Personal

2.3.1 Das Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige IGB-SE geltenden EBO bzw. BOA/EBOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2 Personal und Triebfahrzeuge des Nutzers müssen nach Anlage 2 ausgerüstet sein.

2.3.3 Voraussetzung für die Nutzung der IGB-SE und zur Gewährleistung einer sicheren Betriebsführung ist die Begleitung eines jeden Nutzers durch einen Mitarbeiter der IGB. Dieser wird von der IGB gestellt und ist mit dem Preis für die Nutzung der IGB-SE gem. Entgeltverzeichnis abgegolten

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige IGB-SE EBO bzw. BOA/EBOA entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Dies gilt nicht für die Nutzung von technischen Einrichtungen, wenn der betriebs-sichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der Fahrzeuge muss mit den in Anlage 1 beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Der Nutzer bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der IGB.

2.4.4 Beim Einsatz von Dampflokomotiven bzw. Reisewagen können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung auf Basis der Fahrzeugspezifikationen im Einzelfall durch die IGB festgelegt.

2.5 Sicherheitsleistung

2.5.1 IGB kann die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der IGB-SE von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers bestehen.

2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit gelten insbesondere als gerechtfertigt bei

- länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts oder
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.5.3 Angemessen sind monatliche Sicherheitsleistungen in Höhe eines in den kommenden drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelts. Lässt sich ein für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen drei Monaten entrichteten durchschnittlichen Monatsentgeltes abzustellen.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.

2.5.5 Kommt der Nutzer dem nach Maßgabe der Punkte 2.5.1 bis 2.5.4 schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist IGB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

2.5.6 Der Nutzer kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgeltes abwenden.

3 Benutzung der IGB-SE

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die IGB betreibt ausschließlich SE mit örtlicher bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgerichtet sind.

3.1.2 Die Benutzung der IGB-SE ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinbarung zulässig. Voraussetzung zur Nutzung ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen IGB und dem Nutzer.

3.1.3 Wenn Nutzer andere Verkehrsleistungen durchführen wollen, so ist dies bei ausreichender Kapazität möglich, kann aber in einzelnen Fällen aufgrund besonderer örtlicher oder baulicher Gegebenheiten mit Restriktionen verbunden sein.

3.1.4 Die von der IGB zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

http://www.captrain.de/berlin_umland.html

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

3.1.5 Der Nutzer hat ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem zur Verfügung zu stellen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung der IGB mindestens 3 Tage vor Inanspruchnahme der IGB-SE mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3.1.6 Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Betriebsdurchführung in den IGB-SE die folgenden Vorschriften der IGB:

- Fahrdienstvorschrift nach BOA,
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Dienstanweisung für Triebfahrzeugführer für Nichtbundeseigene Eisenbahnen,
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

- Unfallverhütungsvorschrift BGV D 30 Schienenbahnen,
- Betrieb von Funkfernsteuerungen bei Eisenbahnen – BGR 122,
- Dienstordnung der IGB
- Notfallmanagement der IGB

3.1.7 Die technischen und betrieblichen Standards sowie Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der IGB sind in Anlage 1 beschrieben.

3.1.8 Alle Informationen, die für die Benutzung der IGB-SE erforderlich sind, stellt die IGB dem Nutzer zur Verfügung.

3.1.9 Die IGB kann mündliche Weisungen zur Nutzung der IGB-SE erteilen.

3.2 Übersicht der IGB-SE

3.2.1 Die IGB hält folgende Serviceeinrichtungen vor:

Anschlussbahn Berlin-Ruhleben

- Örtliche Abstellanlage
- Tankstelle für Dieselmotoren

Für eine ausführliche Beschreibung der Serviceeinrichtungen s. Anlage 1.

3.3 Anträge auf Nutzung von IGB-SE

3.3.1 Anträge auf Zuweisung von Kapazitäten sind ausschließlich in Textform oder in elektronischer Form und nur während der allgemeinen Geschäftszeiten an die IGB zu richten:

- Ansprechpartner: Frau Persinger
- Telefon: 030 – 39 60 11 343
- Fax: 030 – 39 60 11 37
- E-Mail: info@igb-mbh.de

3.3.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert die IGB fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

3.3.3 Bestellte IGB-SE können vom Nutzer storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche, die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Nutzung der IGB-SE verbunden waren. Für Stornierungen werden Stornierungsentgelte gemäß Punkt 4.5 erhoben

3.4 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche oder sonst miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, sucht die IGB im Rahmen des § 10 EIBV wie folgt eine einvernehmliche Lösung:

- a) IGB nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt Betroffenen zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen;
- b) IGB kann abweichend von a) einzelnen Konfliktbetroffenen Nutzungen anbieten, die von den Beantragten abweichen. IGB muss Verhandlungen mit allen Konfliktbetroffenen aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben;
- c) Kann nach § 10 Abs.6 EIBV keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, gilt ergänzend zu Punkt 5.3.3 für die Zuweisung von Kapazitäten die nachfolgende Vergabepriorität:

1. Priorität: regelmäßige Nutzer der IGB-SE

2. Priorität: Gelegenheitsnutzer der IGB-SE

4 Entgeltgrundsätze

4.1 Bemessungsgrundlage

IGB erhält für die Benutzung der IGB-SE und die Erbringung von Leistungen Entgelt entsprechend den Entgeltgrundsätzen sowie der Liste der Entgelte. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert. Änderungen - die den Nutzern der IGB in angemessener Frist bekannt gemacht werden - sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

4.2 Leistungsabhängige Entgeltregelung

4.2.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der IGB-SE der IGB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. §24 Abs.1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige

Bestandteile dem Nutzer und der IGB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des SE bieten.

4.2.2 Leistungskriterium

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Nutzung der notwendigen Teilstrecken der Infrastruktur und IGB-SE (Einhaltung Zeitfenster).

Bei nicht vereinbarungsgemäßer Inanspruchnahme der IGB-SE wird die Überschreitung des Zeitfensters von der IGB mit der jeweiligen Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der IGB und dem Nutzer zugewiesenen Verspätungsminuten werden in ihrer Gesamtheit erfasst und ggf. gegenseitig verrechnet. Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein Anreizentgelt ergeben, welches entweder vom Nutzer an die IGB oder aber von der IGB an den Nutzer zu entrichten ist. Dieses Anreizentgelt ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

4.2.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten

Pünktlichkeit ist die dem jeweils vereinbarten Zeitfenster entsprechende Nutzung der SE. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung der SE mehr als **15 Minuten** vom vereinbarten Zeitfenster abweicht. Die Zeiterfassung erfolgt minutengenau am Messpunkt und wird vom Begleitpersonal Personal der IGB - bei Verspätungen mit Angabe der Ursache - dokumentiert. Der Fahrzeugführer des Nutzers ist verpflichtet, dem Mitarbeiter der IGB den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in Punkt 4.2.4 aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

Als Messpunkte auf der IGB-Infrastruktur sind folgende Stellen festgelegt:

- Standort Berlin-Ruhleben: Übergabegleis

4.2.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
IGB	Nutzer	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Zuweisung von Zeitfenstern	-	-
Fehlender Lotse	-	-
Oberbaumangel	Verspätete Übergabe an IGB	-
Störungen im Gleisbauablauf	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
BÜ-Störung	Haltezeitüberschreitung/ außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Fahrbahnstörung	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Wagenzug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekommunikation	Störung Am Zug	Behördliche Maßnahmen am/ im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

[Nähere Erläuterungen hierzu in der VDV-Mitteilung 9036]

4.2.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der IGB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem u. g. Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist - je nach Verantwortungsbereich - das geschuldete leistungsabhängige Entgelt, dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die IGB dem Nutzer das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt.

Die IGB und der Nutzer haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

Die Höhe der Verspätungspönale wird ab der 15. Verspätungsminute, gemessen am Endpunkt, erhoben und berechnet sich nach dem aktuellen Kostensatz /Stunde für den begleitenden Mitarbeiter der IGB gem. der Liste der Entgelte geteilt durch 60 Minuten.

4.2.6 Reklamationsverfahren

Ist der Nutzer nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und mit dem sich daraus ergebenden Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss er binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

4.3 Berechnung der Entgelte für die Nutzung der IGB-SE

Die Preise für die Nutzung der IGB-SE werden getrennt nach Art der SE berechnet und sind in der Liste der Entgelte aufgeführt. Aus Gründen der Betriebssicherheit ist die Mitfahrt von Mitarbeitern der IGB notwendig, was mit den Entgelten für die Nutzung der Serviceeinrichtungen bereits abgegolten ist.

4.4 Preise für die Nutzung Örtlicher Abstellanlagen

4.4.1 Begriff der örtlichen Abstellanlagen

Örtliche Abstellanlagen dienen der Abstellung von Fahrzeugen. Die Abstellung von Gefahrgut ist generell untersagt.

4.4.2 Berechnungsgrundlage für Anlagenpreis

IGB stellt dem Nutzer die örtlichen Abstellanlagen zur Verfügung. Das Entgelt bestimmt sich nach der Dauer der Nutzung der Anlagen und ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen. Mit dem Entgelt sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Serviceeinrichtungen
- Nutzung der zugewiesenen IGB-SE
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der IGB-SE erforderlich sind, ausgenommen Zurverfügungstellung schriftlicher Unterlagen
- Nutzung der Infrastruktur der IGB für Zu- und Abfahrt incl. der notwendigen Begleitung durch einen Mitarbeiter der IGB

4.5 Preise für die Nutzung der Tankstellen für Dieselkraftstoff (Tankstelle)

4.5.1 Begriff der Tankstellen für Dieselkraftstoff

Tankstellen für Dieselkraftstoff sind alle örtlichen Einrichtungen, die der Aufnahme von Dieselkraftstoff dienen.

4.5.2 Berechnungsgrundlage für die Nutzung der Tankstellen

Die IGB stellt dem Nutzer die örtliche Tankstelle zur Verfügung. Der Nutzungspreis für die örtliche Tankstelle bestimmt sich nach:

- der abgegebenen Menge an Dieselkraftstoff
- dem tagesaktuellen Preis für Dieselkraftstoff
- zzgl. eines pauschalen Serviceaufschlags gem. der jeweils gültigen Liste der Entgelte
- Bedienung der Anlage durch Personal der IGB für Gelegenheitsnutzer bzw. Zurverfügungstellung eines Transponders für Dauerkunden (gegen Sicherheitsleistung)
- Nutzung der Infrastruktur der IGB für Zu- und Abfahrt incl. der notwendigen Begleitung durch einen Mitarbeiter der IGB

4.6 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von IGB-SE werden folgende Stornierungsentgelte erhoben:

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden (in Tagen)	Stornokosten vom Regelpreis
5	kostenfrei
5 kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

4.7 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge

Nach den Entgeltgrundsätzen eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Nutzer auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für Aufschläge durch die IGB.

4.8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten fällt Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe an.

4.9 Zahlungsweise

Das zu entrichtende Entgelt ist binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung fällig, Zahlungen erfolgen auf ein von der IGB bestimmtes Konto. IGB kann Abschlagszahlungen verlangen.

4.10 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragspartner gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere für eventuell gefährliche Ereignisse.

5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Die Vertragspartner werden sich die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten relevanten Informationen zunächst unmittelbar fernmündlich sowie zusätzlich auf schnellstem Wege schriftlich anzeigen. Ansprechpartner für die Nutzer sowie die zuständige Stelle für Ad-hoc-Entscheidungen ist der Fahrdienstleiter der IGB:

- Telefon örtlicher Betriebsleiter: 0172 – 39 72 933
- Bei Nichterreichbarkeit: Verständigung der Leitstelle der NEB AG, Telefon: 033397 - 785 0

5.2.2 IGB informiert den Vertragspartner über folgende Umstände unverzüglich:

- Zustand der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des Nutzers auswirken können (z. B. Bauarbeiten, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung, soweit sie für Dispositionen des Nutzers von Bedeutung sein können.

5.2.3 Der Nutzer informiert IGB über folgende Umstände unverzüglich:

- Zusammensetzung des Zuges z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung;
- Besonderheiten wie vor allem die Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband oder Lademaßüberschreitungen;
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren

5.2.4 Vorhersehbar Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden dem Nutzer mindestens 1 Woche vor Baubeginn bzw. bei Zuweisung der Kapazitäten mitgeteilt.

5.3 Störungen der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen der Betriebsabwicklung) informieren sich IGB und der Nutzer gegenseitig und unverzüglich.

5.3.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung geschieht unverzüglich, es sei denn, unverzüglich ist unzumutbar.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet IGB Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für den Nutzer verbindlich.

5.3.4 Der Nutzer muss Störungen der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte IGB-SE nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegende gebliebene Züge). In jedem Falle

ist auch IGB jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen). Hierzu kann IGB Fahrzeuge des Nutzers betreten, bedienen und dem Personal des Nutzers Weisungen erteilen. Das Personal des Nutzers hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.3.5 IGB wird ihr bekannte Störungen der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen), unverzüglich beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

IGB hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass Nutzer ihren vertraglichen Pflichten nachkommen. Soweit zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs notwendig, darf IGB dem Personal der Nutzer Weisungen erteilen. Jeder Nutzer muss Weisungen der IGB befolgen.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind IGB bzw. ihre Mitarbeiter berechtigt, in Führerräumen der Fahrzeuge mitzufahren.

5.6 Veränderungen der Eisenbahninfrastruktur

IGB ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Nutzer zu verändern. Über geplante Änderungen informiert sie den Nutzer unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 IGB führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzers so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen der IGB-SE aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen ergeben sich aus den NBS-BT. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung gilt Punkt 6.5.

5.7.3 IGB kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Sie informiert den Nutzer über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Nutzer haften für Schäden an einer IGB-SE oder der Infrastruktur nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Die Vertragspartner haften einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie grobem Verschulden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Vertragspartner einander für mittelbare Schäden nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen besteht keine Haftung für mittelbare Schäden.

6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und § 13 HaftPflG gelten entsprechend.

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Seite ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden zu Lasten der IGB oder Dritter verursacht hat, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Wenn Dritte die betroffene IGB-SE oder Infrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt:

a) Weist ein solcher Dritter nach, dass er zur Entstehung des Schadens nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei;

- b) Im Übrigen wird der Schaden zu gleichen Teilen auf diejenigen Beteiligten aufgeteilt, die die jeweilige IGB-SE in den letzten 90 Tagen vor Entdeckung des Schadens benutzt haben. Dies gilt nur nicht zu Lasten solcher Beteiligter, deren Haftung nicht der Billigkeit entspricht. § 315 BGB und die hierzu entwickelten Kriterien der Billigkeit gelten entsprechend.

6.5 Beweislast

Im Rahmen der Nutzung der IGB-SE oder Infrastruktur entstehende Schäden gelten als vom Nutzer schuldhaft verursacht. Dem Nutzer obliegt der Entlastungsbeweis.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Der Nutzer ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Nutzers oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Nutzer verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der Nutzer unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der IGB zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Nutzers für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der IGB notwendig, trägt der verursachende Vertragspartner die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Nutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die IGB die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Verursacher. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4

Ausgleichspflicht zwischen IGB und Nutzer

Ist IGB als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Nutzer – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Nutzer die der IGB entstehenden Kosten. Hat IGB zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.